

Statuten des Vereins Österreichisches Institut für Internationale Politik - oiip

ERSTER ABSCHNITT: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Alle Funktionsbezeichnungen sind im folgenden sowohl in männlicher als auch in weiblicher Form zu interpretieren.

§ 1 Name, Sitz und Wirkungsbereich

Der Verein führt den Namen **Österreichisches Institut für Internationale Politik – oiip** und hat seinen **Sitz in Wien**. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet der Republik Österreich. Die Tätigkeit des Vereins ist gemeinnützig und nicht auf Gewinn gerichtet.

§ 2 Vereinszweck

Aufgabe des Instituts ist es, wissenschaftliche Forschung und wissenschaftliche Lehre zu Fragen der internationalen Politik zu betreiben.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

1. Der Vereinszweck wird erreicht durch:
 - a) Durchführung von eigeninitiierten Forschungsprojekten
 - b) Durchführung von Forschungsaufträgen
 - c) Vergabe von Forschungsaufträgen
 - d) wissenschaftliche Publikationen
 - e) Lehrveranstaltungen, sowie Veranstaltung von Vorträgen, Symposien, Seminaren etc.
 - f) Beratungstätigkeit
 - g) Errichtung und Erhaltung einer Fachbibliothek
 - h) Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Instituten verwandter Forschungsrichtungen.
2. Die finanziellen Mittel des Vereines werden aufgebracht durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Öffentliche Subventionen und private Zuwendungen
 - c) Projekterlöse
 - d) Publikationserlöse
 - e) Veranstaltungserlöse
 - f) Einnahmen aus Lehrtätigkeit
 - g) Zuwendungen von Sponsoren
 - h) Spenden
 - i) sonstige Zuwendungen.

§ 4 Organe des Vereins

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Institutsleitung
4. Rechnungsprüfer
5. Schiedsgericht.

§ 5 Geschäftsperiode und Funktionsdauer der Organe

1. Die Geschäftsperiode des Vereines beträgt drei Kalenderjahre.
2. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Organe des Vereines haben ihre Funktion jeweils auf die Dauer einer Geschäftsperiode inne.
3. Die vom Vorstand eingesetzte Geschäftsleitung wird unabhängig von der Dauer der Geschäftsperiode auf unbestimmte Zeit bestellt.

§ 6 Vertretung des Vereins nach außen

Der Präsident vertritt den Verein in allen vereinsrechtlich relevanten Angelegenheiten nach außen, soweit nicht die Geschäftsordnung Vertretung durch die Institutsleitung vorsieht.

ZWEITER ABSCHNITT: MITGLIEDER UND MITGLIEDERVERSAMMLUNG

§ 7 Mitglieder

1. Mitglieder des Vereines können physische und juristische Personen, unabhängig von Nationalität und Wohnsitz, werden, die an den Zielen und Aufgaben des Vereines interessiert und für die Tätigkeit des Vereines von Bedeutung sind.
2. Der Verein hat:
 - a) ordentliche Mitglieder:
das sind physische und juristische Personen, die im Sinne der Satzung voll berechtigt und verpflichtet sind.
 - b) fördernde Mitglieder:
das sind physische und juristische Personen, welche den Vereinszweck durch finanzielle oder sonstige vermögenswerte Zuwendungen gemäß Vereinbarung mit dem Vorstand unterstützen, an den Rechten und Pflichten der ordentlichen Mitglieder jedoch nicht voll teilnehmen wollen.
 - c) Kuratoriumsmitglieder:
das sind Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, die kraft ihrer Position in der Lage sind, die Tätigkeit des Vereins in besonderer Weise zu unterstützen und zu fördern.
 - d) korrespondierende Mitglieder:
das sind hervorragende Wissenschaftler, die wegen ihrer Bedeutung für den Verein diesen Status erhalten.
 - e) Ehrenmitglieder:
das sind Persönlichkeiten, die sich um den Verein und dessen Zweck besondere Verdienste erworben haben.

§ 8 Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die ordentliche und fördernde Mitgliedschaft entsteht durch Annahme eines Antrages auf Begründung des Mitgliedschaftsverhältnisses durch den Vorstand. Eine Begründung für die Ablehnung der Aufnahme hat nicht zu erfolgen.
2. Kuratoriumsmitglieder und Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt, korrespondierende Mitglieder ernannt die Institutsleitung.
3. Die ordentliche und fördernde Mitgliedschaft erlischt durch den Tod der physischen Person, durch Auflösung oder Liquidation der juristischen Person, durch Austritt oder Ausschluss. Im Fall der Kuratoriumsmitglieder, der korrespondierenden Mitglieder und Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats (s. § 18) auch durch Niederlegung ihrer Funktion.
4. Kuratoriumsmitglieder, korrespondierende Mitglieder und Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates sind jeweils für die Dauer einer Geschäftsperiode gewählt bzw. ernannt, wobei Wiederwahl bzw. Wiederbestellung möglich ist.
5. Ehrenmitglieder sind grundsätzlich auf Lebenszeit gewählt.

6. Ein Austritt von ordentlichen und fördernden Mitgliedern ist nur durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres möglich.
7. Eine einvernehmliche Beendigung jeder Art von Mitgliedschaft ist jederzeit möglich.
8. Der Vorstand kann durch Beschluss ein Mitglied, welches seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder die Ziele des Vereins gröblich geschädigt hat, ausschließen. Das Mitglied hat Anspruch darauf, vor der Beschlussfassung auf Ausschluss schriftlich oder mündlich gehört zu werden. Dem Erfordernis des Gehörs ist Genüge getan, wenn das auszuschließende Mitglied zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme aufgefordert, diese innerhalb einer den Umständen angemessenen Frist nicht abgibt.
9. Das Verfahren zum Ausschluss eines Mitgliedes wird durch den Vorstand selbst, durch Antrag der Rechnungsprüfer oder dreier Mitglieder eingeleitet.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist zur Teilnahme an den Versammlungen, Tagungen und sonstigen Veranstaltungen des Vereines sowie zur Benützung der Einrichtungen des Vereines auf Grund der vom Vorstand zu erlassenden Bestimmungen berechtigt. Es hat das Recht, an der Mitgliederversammlung mit Stimmberechtigung teilzunehmen und hat das aktive und passive Wahlrecht in die Vereinsorgane.
2. Jedes Mitglied ist berechtigt vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
3. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Bestimmungen der Statuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten sowie das Ansehen und die Interessen des Vereines zu wahren. Die ordentlichen und fördernden Mitglieder sind verpflichtet, die festgesetzten und vereinbarten Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten.

§ 10 Mitgliedsbeitrag (Jahresbeitrag)

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt, wobei auf Vorschlag des Vorstandes eine Differenzierung nach Mitgliedergruppen erfolgen kann.
2. Kuratoriumsmitglieder, korrespondierende Mitglieder und Ehrenmitglieder zahlen keinen Mitgliedsbeitrag. Aus wichtigen Gründen kann der Vorstand ordentliche Mitglieder von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreien.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist innerhalb der ersten zwei Monate eines jeden Kalenderjahres zu entrichten. Bezahlt ein Mitglied seinen Beitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht innerhalb einer im Einzelfall vom Vorstand festzusetzenden Frist von jeweils mindestens einem Monat, so ist ein Ausschlussgrund gemäß § 8 Z.8 gegeben. Auf diese Folge ist das Mitglied in der Mahnung hinzuweisen. Nach fruchtlosem Verstreichen der Mahnfristen ruhen die Mitgliedschaftsrechte des säumigen Mitgliedes und es hat bei Abstimmungen kein Stimmrecht.
4. Bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereines erfolgt keine Rückerstattung von Beiträgen.

§ 11 Die Mitgliederversammlung: Einberufung, Teilnahme- und Stimmberechtigung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll jedes Jahr, möglichst bis zum 30. Juni, stattfinden. Ist dies besonderer Umstände wegen nicht möglich, so muss zumindest alle drei Jahre eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Präsidenten einzuberufen, wenn er dies bei besonders wichtigen Veranlassungen für erforderlich hält oder wenn ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder des Vereines dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes schriftlich verlangt.
3. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt durch den Präsidenten durch schriftliche Verständigung aller Mitglieder per Brief, Fax oder E-Mail. Die Einladung muss spätestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin versandt werden. Sie hat Tag, Zeit und Ort der Versammlung, die Voraussetzungen zur Beschlussfähigkeit sowie die vorläufige Tagesordnung zu enthalten.
4. Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt, die ordentlichen Mitglieder stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung steht die Beschlussfassung über alle ihr durch diese Satzung vorbehaltenen Angelegenheiten zu. So obliegt ihr:

1. die Entgegennahme und Genehmigung des Berichtes von Präsident und Institutsleitung, des Rechnungsberichtes des Kassiers und des Berichtes der Rechnungsprüfer sowie die Entlastung des Vorstandes und der Institutsleitung.
2. die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
3. die Wahl des Vorstandes
4. die Wahl der beiden Rechnungsprüfer
5. die Wahl von Kuratoriumsmitgliedern und Ehrenmitgliedern
6. die Beschlüsse über die Änderung der Satzung
7. die Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Vereins
8. die Beschlussfassung über die Verwendung des vorhandenen Vermögens im Falle der freiwilligen Auflösung des Vereines
9. die Beschlussfassung über sonstige in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge.

§ 13 Mitgliederversammlung: Ablauf, Quorum und Beschlussfassung

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident oder im Verhinderungsfalle einer der Stellvertreter oder auch ein anderes vom Präsidenten hiezu beauftragtes Vorstandsmitglied.
2. Der Schriftführer ist für die Führung eines Protokolls über die Mitgliederversammlung verantwortlich. Aus diesem müssen die Zahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder, die Beschlussfähigkeit und das Stimmverhältnis sowie alle Angaben ersichtlich sein, welche eine Überprüfung der satzungsmäßigen Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ermöglichen.
3. Die Aufnahme von Anträgen der Mitglieder in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung erfolgt nur dann, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingebracht werden. Alle Anträge, über welche in der Mitgliederversammlung Beschluss gefasst werden soll, sind spätestens vier Tage vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern schriftlich (per Brief, Fax oder E-Mail) bekanntzugeben. Für die Fristberechnung ist das Datum des Versands maßgebend, wobei der Tag des Versands und der Tag der Mitgliederversammlung nicht eingerechnet werden.
4. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können in der Mitgliederversammlung nur dann zur Erörterung oder Abstimmung gelangen, wenn sie in die Kompetenz der Mitgliederversammlung fallen und die Zweidrittelmehrheit der Versammlung sich für ihre Behandlung ausspricht. Ausgenommen hiervon sind jedoch Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereines.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse (Abstimmungen und Wahlen), soweit die Statuten nichts anderes vorsehen, mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
7. Eine Änderung der Statuten erfordert die 2/3 Mehrheit der bei der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen.
8. Wahlen werden mittels Handzeichen vorgenommen.
9. Die ordentlichen Mitglieder des Vereines können sich in der Mitgliederversammlung mittels schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Ob eine aus besonderen Gründen nur mündlich erteilte Vertretungsvollmacht ausnahmsweise Gültigkeit haben soll, entscheidet die Mitgliederversammlung. Mitglieder, welche juristische Personen sind, werden von der durch das hierfür zuständige Organ nominierten Person vertreten.

DRITTER ABSCHNITT: DER VORSTAND

§ 14 Zusammensetzung

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem Präsidenten
 - zwei Vizepräsidenten
 - Kassier und Kassierstellvertreter
 - Schriftführer und Schriftführerstellvertreter sowie weiteren Mitgliedern.
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Zur Erleichterung der Wahl können Wahlvorschläge schriftlich vor der für die Wahl anberaumten Mitgliederversammlung sowie schriftlich oder mündlich bei derselben eingebracht werden. Es können jedoch auch ordentliche Mitglieder gewählt werden, für die kein Wahlvorschlag erstattet wurde. Wird für keinen der Kandidaten eine absolute Mehrheit erzielt, so ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Ergibt auch dieser keine absolute Mehrheit, so gilt im dritten Wahlgang derjenige gewählt, welcher die höchste Stimmenanzahl erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
3. Der Vorstand kann zudem Personen, die wichtige Institutionen vertreten, als Vorstandsmitglieder ohne Stimmrecht kooptieren, die von der nächsten Mitgliederversammlung durch Wahl zu bestätigen sind.
4. Falls zwischen zwei ordentlichen Mitgliederversammlungen bzw. während einer Geschäftsperiode ein oder mehrere Vorstandsmitglieder ausscheiden, können die verbleibenden Vorstandsmitglieder im Falle der Einstimmigkeit neue Vorstandsmitglieder kooptieren. Die Kooptierung bedarf der Bestätigung durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung. Die Ergänzungsglieder treten in die Amtsdauer der Vorgänger ein und haben ab ihrer Kooptierung Stimmrecht im Vorstand.
5. Der Präsident oder im Verhinderungsfall einer der Vizepräsidenten leitet die Sitzung im Vorstand. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder schriftlich eingeladen wurden und ein Drittel anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit.
6. Der Kassier ist für die Finanzangelegenheiten des Vereines verantwortlich und hat den Rechnungsbericht für die Überprüfung durch die Rechnungsprüfer und für die Mitgliederversammlung vorzubereiten.
7. Der Schriftführer ist für die Protokolle der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen verantwortlich.

§ 15 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die Geschäfte auf Grund der Statuten, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Geschäftsordnung, soweit kein anderes Vereinsorgan zuständig ist. Falls eine Mitgliederversammlung besonderer Umstände wegen nicht abgehalten werden kann, hat der Vorstand, soweit dies möglich ist, auch jene unaufschiebbaren, in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallenden Maßnahmen zu treffen, die zur Erfüllung der Vereinsaufgaben erforderlich sind.
2. Im besonderen obliegt dem Vorstand
 - a) die Bestellung der Institutsleitung und die Beschlussfassung über die erforderlichen Anstellungsverträge
 - b) die Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von ordentlichen und fördernden Vereinsmitgliedern sowie kooptierten Vorstandsmitgliedern.
 - d) die Beschlussfassung über die Einberufung der Mitgliederversammlung.
 - e) die Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag.
 - f) die Beratung und Beschlussfassung über den jährlichen Rechnungsabschluss und den Tätigkeitsbericht des Instituts.
 - g) die Erlassung der Geschäftsordnung und die Überprüfung ihrer Einhaltung.
 - h) die Beschlussfassung über die Durchführung von Arbeitsvorhaben im Einvernehmen mit der Institutsleitung.
 - i) die Antragstellung an die Mitgliederversammlung auf Aufnahme von Personen in das Kuratorium.
 - j) Beschluss über die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 16 Regelung der Sitzungstätigkeit

1. Der Vorstand hat zusammenzutreten, wenn der Präsident dies für notwendig erachtet oder andere Vorstandsmitglieder oder ein Mitglied der Institutsleitung oder die Rechnungsprüfer dies schriftlich oder mündlich beantragen.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder unter der letzten bekannten Anschrift eingeladen wurden und mindestens ein Drittel seiner Mitglieder anwesend oder durch Vollmacht vertreten sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
3. Vorstandsmitglieder können sich mittels schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied in der Sitzung vertreten lassen. Der Vertreter ist berechtigt, auch für das verhinderte Mitglied die Stimme abzugeben.
4. Schriftliche Beschlussfassungen im Umlaufwege sind möglich, wenn kein Vorstandsmitglied einer derartigen Vorgangsweise widerspricht.

VIERTER ABSCHNITT: DIE INSTITUTSLEITUNG UND DER WISSENSCHAFTLICHE BEIRAT

§ 17 Bestellung und Aufgaben der Institutsleitung

1. Die Institutsleitung wird vom Vorstand bestellt. Sie besteht entweder aus einem wissenschaftlichen Direktor, der zugleich die wissenschaftliche Leitung und die Geschäftsführung innehat oder aus dem wissenschaftlichen Direktor und einem weiteren Geschäftsführer.
2. Die Funktions- und Aufgabenverteilung im Falle der Leitung des Instituts durch zwei Geschäftsführer wird in der Geschäftsordnung bzw. in den Anstellungsverträgen geregelt.
3. Der Institutsleitung obliegt die Führung der Geschäfte. Sie ist in allen finanziellen und administrativen Angelegenheiten zeichnungsberechtigt. In Angelegenheiten, die das Institut finanziell verpflichten, gilt das Vieraugenprinzip. Ist nur ein Direktor bzw. Geschäftsführer bestellt, zeichnet er gemeinsam mit dem Präsidenten.
4. Die Institutsleitung hat sowohl bei Vorstandssitzungen wie auch in der Mitgliederversammlung Sitz mit beratender Stimme. Sie hat das Recht, Anträge zu stellen.
5. Die Institutsleitung legt dem Vorstand jährlich einen Budgetentwurf und ein wissenschaftliches Arbeitsprogramm zur Beschlussfassung vor und ist für dessen Einhaltung verantwortlich.
6. Die Institutsleitung bereitet den jährlichen Jahresabschluss für Vorstand und Mitgliederversammlung vor.
7. Die Institutsleitung bereitet im Einvernehmen mit dem Vorstand die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlung vor und erstellt den Entwurf der Tagesordnung.
8. Die Institutsleitung erstattet den Geschäftsbericht an die Mitgliederversammlung.
9. Die Institutsleitung kann dem Vorstand Vorschläge zur Aufnahme von Kuratoriumsmitgliedern und Ehrenmitgliedern machen.
10. Der wissenschaftliche Direktor kann hervorragende Wissenschaftler, mit denen das Institut in engem fachlichem Kontakt steht, zu korrespondierenden Mitglieder ernennen. Er hat dem Vorstand darüber zu berichten.

§18 Der wissenschaftliche Beirat

1. Der Verein kann einen wissenschaftlichen Beirat zur Beratung bei Arbeitsvorhaben des Instituts und zur Evaluierung von Forschungsprojekten einrichten.
2. Der wissenschaftliche Beirat soll nicht mehr als 30 Fachleute umfassen, die vom Vorstand auf Vorschlag des Direktors für eine Geschäftsperiode ernannt werden. Eine Verlängerung der Funktionsperiode als Beiratsmitglied ist möglich.
3. Die Einberufung des wissenschaftlichen Beirats erfolgt durch den Direktor, der in den Sitzungen auch den Vorsitz führt.
4. Vorstandsmitglieder sind nicht Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats, können aber an dessen Sitzungen teilnehmen.
5. Die Sitzungsergebnisse sollen in einem Protokoll festgehalten werden. Diese Protokolle sind dem Vorstand in der Folge zur Kenntnis zu bringen.

FÜNFTER ABSCHNITT: RECHNUNGSPRÜFUNG

§ 19 Die Rechnungsprüfer/innen

1. In der ordentlichen Mitgliederversammlung sind zwei Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, zu wählen. Die Funktionsperiode beträgt 3 Jahre. Eine Wiederwahl der Rechnungsprüfer ist zulässig.
2. Den Rechnungsprüfern obliegt gemeinsam die jährliche Überprüfung der gesamten Gebarung des Vereines und die Erstattung eines Überprüfungsberichtes an die Mitgliederversammlung.
3. Die Rechnungsprüfer haben das Recht, bei der Mitgliederversammlung einen Antrag auf Ausschluss von zahlungssäumigen Mitgliedern zu stellen.
4. Die Rechnungsprüfer haben das Recht, die Einberufung einer Vorstandssitzung zu verlangen, wenn sie dies für notwendig erachten.

SECHSTER ABSCHNITT: SCHIEDSVERFAHREN UND VEREINSAUFLÖSUNG

§ 20 Das Schiedsgericht

1. Über Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis zwischen Mitgliedern untereinander oder zwischen dem Vorstand und einem Mitglied entscheidet endgültig ein Schiedsgericht, für das von beiden Streitparteien innerhalb von 14 Tagen je zwei Vereinsmitglieder nominiert werden, welche ihrerseits sodann ein fünftes Mitglied als Obmann wählen. Der Obmann soll nach Möglichkeit ein besonderes juristisches Fachwissen aufweisen. Wenn eine Einigung über diese Wahl des Obmannes nicht zustande kommt, so entscheidet zwischen den vorgeschlagenen Personen das Los.
2. Bei Streitigkeiten, bei denen der Vorstand als Partei auftritt, sind Vorstandsmitglieder vom Schiedsrichteramt ausgeschlossen.
3. Wenn die Wahl eines Schiedsrichters von den Streitparteien nicht rechtzeitig vorgenommen wird oder wenn eine Person als Obmann von den Schiedsrichtern nicht innerhalb von 14 Tagen namhaft gemacht wird, so erfolgt die Namhaftmachung durch den Vorstand.
4. Das Schiedsgericht entscheidet bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig.
5. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist endgültig und eine Berufung unzulässig.
6. Soweit diese Bestimmungen nichts anderes verfügen, sind die Vorschriften über das Schiedsgerichtsverfahren der §§ 577-599 ZPO anzuwenden.

§ 21 Freiwillige Auflösung, Erlöschen, behördliche Auflösung, Verfügung über das Vereinsvermögen

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur durch eine zu diesem Zweck ausdrücklich einberufene Mitgliederversammlung, in welcher mindestens 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder vertreten sein müssen, mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei freiwilliger oder behördlicher Aufhebung oder Wegfall des bisherigen Vereinszweckes ist das etwaige Restvermögen ausschließlich den nach § 4 Abs.4 Z.5 EStG 1988 begünstigten Zwecken zuzuführen.